

Vereinbarung Vertragsgegenstand:

Vertragsbeginn/-dauer: Vertragspartner: HangarOne.Tirol GmbH

Kundennummer: Vertragsnummer: 0001/02.2024

Unterstellplatz Hangar Süd 1 / Westteil

xx.xx. 2024

abgeschlossen zwischen
Vereinbarung

- 1) HangarOne. Tirol GmbH Fürstenweg 180, 6020 Innsbruck, in der Folge HAGOT genannt,
- 2) vertreten durch den Geschäftsführer Ernst Steger, einerseits und
- 3) xxxxxx.xxxxxx.xxxxx in der Folge Luftfahrzeughalter genannt.

PRÄAMBEL

Die HGOT ist Halter/ Pächter des Hangar 1 und verfügt über eine begrenzte Anzahl von Unterstellräumen in den von ihr betriebenen Hangars zur Unterstellung von Luftfahrzeugen.

REG.xxxxxxxx (je angefangene 500 kg 267,10 € netto Monatsentgelt).

D xxxxxx kg Stand der Entgeltordnung von HangarOne. Tirol GmbH Version 01/02 vom 01.02.24

Der Verrechnungsbetrag mit 20%USt wird einmal jährlich ausgestellt und kann in 12 Monatlichen Teilzahlungen entrichtet werden.

Jährliches Hangar Entgelt netto xxxxxxxx € + 20Mwst. xxxxxxxx € **Total xxxxxxxx€**
Monatliches Hangar Entgelt netto xxxxxxxx € + 20 MwSt. xxxxxxx. **Total xxxxxxxx€**

Das Hangar Entgelt ist ein Pauschalentgelt, welches entsprechend den Bestimmungen der jeweils aktuellen Entgeltordnung von HAGOT verrechnet wird. Mit diesem Pauschalentgelt sind sämtliche den jeweiligen Hangar betreffende Betriebs- und anteilige Bewirtschaftungskosten im Zusammenhang mit dem Abstellen des Luftfahrzeuges abgegolten.

Motorvorwärme Geräte müssen bekanntgegeben werden und werden Pro Monat mit €15,00 netto verrechnet.

Für langfristige Unterstellungen (mindestens ein Jahr) wurde ein Rabatt bis auf weiteres von xxxxxx gewährt.

Xxxxxxxx kg Stand der Entgeltordnung von HangarOne. Tirol GmbH Version 01/02 vom 01.02.24

Das Entgelt ist jeweils im Vorhinein fällig und bis spätestens 5. des laufenden Monats auf das Konto der HangarOne. Tirol GmbH bei der Hypo Tirol Bank AG, IBAN: **AT 22 5700 0300 5578 9026** einzuzahlen. Eine Bank Einzugsermächtigung bzw. per Dauerauftrag zugunsten der HangarOne. Tirol GmbH wird empfohlen.

Im Fall eines Verzuges verpflichtet sich der Luftfahrzeughalter, der HAGOT den Basiszinssatz zzgl. Verzugszinsen gemäß UGB §456 (derzeit 9,2 % p.a.) ab Fälligkeitstag ebenso zu vergüten wie notwendig gewordene Mahnspesen einschließlich der Kosten anwaltlicher Intervention. Ebenso hat der Luftfahrzeughalter der HAGOT sämtliche weitere durch den Verzug erwachsende Nachteile zu ersetzen

4.

Zivilflugplatzbenützungsbedingungen, Hausordnung

Der Flugzeughalter sowie die von ihm ermächtigten Personen sind verpflichtet, sich über die den Flughafen Innsbruck betreffenden rechtlich relevanten Bestimmungen - insbesondere über die Zivilflugplatzbenützungsbedingungen (ZFBB) inkl. der Entgeltordnung der HAGOT und der Hangar Ordnung sowie die Hausordnung- zu informieren und diese uneingeschränkt und vorbehaltlos einzuhalten.

Insbesondere wird auf das Kapitel 4.4 der ZFBB über „Ab- und Unterstellen von Luftfahrzeugen“ sowie Abschnitt, Punkt 4d er Entgeltordnung verwiesen.

Sollte eine der Bestimmungen dieses Vertrages den ZFBB widersprechen, so gelten die ZFBB. Versicherungen und Haftung.

Die HAGOT hat mit der TFG hat für den Hangar folgende Versicherungen abgeschlossen: „All-Risk-Versicherung“ (inkl. Feuer-, Glasbruchversicherung) aus der Haftung des Flughafens Innsbruck.

Eine Versicherung seitens der HAGOT für das eingestellte Luftfahrzeug besteht nicht und die HAGOT übernimmt keine wie immer geartete Haftung für Schäden am Luftfahrzeug, welche durch Dritte oder höhere Gewalt verursacht werden.

Die HAGOT übernimmt keine Verwahrung oder Bewachung des eingestellten Luftfahrzeuges. Sie haftet nur für den Ersatz von Schäden, welche durch Mitarbeiter der HAGOT verschuldet wurden und deren grob fahrlässig Verursachung der Luftfahrzeughalter nachweist. Weiters wird auf den Haftungsausschluss nicht Kapitel 4.9.4 der ZFBB und Abschnitt I Punkt, 1.3 der Entgeltordnung verwiesen. Anfechtungsausschluss

Beide Vertragsteile verzichten darauf, diesen Vertrag wegen Verletzung über oder unter die Hälfte des wahren Wertes, Irrtums, Zwangs oder Wegfalls der Geschäftsgrundlage anzufechten.

Auch die Geschäftsgrundlage ist für den Inhalt des Vertrages ohne Einfluss.

HangarOne.Tirol GmbH

A-6020 Innsbruck
GF Ernst Steger